

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
26.2013	1 - 8	6032.13

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Werkstofftechnik**

**an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg  
(SPO B-WT)**

**vom 02. August 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. 2001 S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. 2010 S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 27; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende durch eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung der weitgefächerten Berufstätigkeit in den Bereichen der Werkstofftechnik, Werkstoffwissenschaft und ihrer Teildisziplinen erforderlich sind. Diese Tätigkeiten werden im Folgenden unter dem Begriff Werkstoffingenieurwesen zusammengefasst.

- (2) Das Tätigkeitsfeld des Werkstoffingenieurwesens umfasst damit die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Anwendung und die Prüfung von Werkstoffen bzw. daraus entwickelter Bauteile und Bauteilsysteme. Da die Eigenschaften, die ein Werkstoff in einem Bauteil zeigt, in aller Regel durch die gesamte Entstehungsgeschichte des Bauteils beeinflusst werden, ist die gesamte Prozesskette von der Gewinnung, Aufbereitung über die Formgebung und Fertigungs- / Produktionstechnik bis hin zu anschließenden Einstellungen der Eigenschaften im Bauteil oder an dessen Oberfläche Teil der Tätigkeit von Werkstoffingenieuren und Werkstoffingenieurinnen. Da Werkstoffingenieure und Werkstoffingenieurinnen in Industrieunternehmen auch bei Planung, Bau und Betrieb einschlägiger Industrieanlagen eingesetzt werden, sind Grundlagen aus diesen Bereichen ebenfalls Teil des Studiums der Werkstofftechnik.
- (3) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (4) Aufgrund der erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Werkstofftechnik befähigt.

### § 3

#### **Aufbau des Studiums , Regelstudienzeit**

- (1) Der Bachelorstudiengang Werkstofftechnik ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit einschließlich eines praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit von sieben Semestern angeboten wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Im ersten Studienabschnitt, der die ersten drei Studienplansemester umfasst, werden zum einen mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt, soweit diese als Grundlagen des Werkstoffingenieurwesens erforderlich sind. Zudem werden Grundlagen zu Aufbau, Herstellung und Eigenschaften aller Werkstoffgruppen gelehrt. Dazu sind fünf Module „Technologie der Werkstoffe I bis V“ in den Semestern 2 und 3 vorgesehen.
- (3) Der sich daran anschließende zweite Studienabschnitt umfasst vier Studienplansemester und konzentriert sich auf spezifisches, vertieftes Wissen zu verschiedenen Werkstoffklassen. Außerdem werden hier spezielle Inhalte gelehrt, welche die Schnittstelle zwischen Werkstoff- und anderen Ingenieurwissenschaften darstellen.
- (4) Das praktische Studiensemester ist im fünften Studienplansemester abzuleisten.
- (5) Im vierten und sechsten Studienplansemester sind insgesamt mindestens sechs werkstoffkundliche Schwerpunktmodule und vier Wahlpflichtmodule zu wählen.
- (6) Im siebten Studienplansemester sind eine Projektarbeit und eine Bachelorarbeit vorgesehen. Diese Arbeiten können ein gemeinsames Thema haben, können sich aber auch mit zwei unterschiedlichen Themen beschäftigen.

### § 4

#### **Module und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für einzelne Module durch den Studienplan ergänzt.

- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Schwerpunktmodule oder Wahlpflichtmodule.
1. Pflichtmodule sind solche Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Schwerpunktmodule sind solche Module, die werkstofftechnische Vertiefungsinhalte in den Semestern vier und sechs beinhalten. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Anzahl und Inhalt der angebotenen Schwerpunktmodule werden im Studienplan festgelegt.
  3. Wahlpflichtmodule sind solche Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere solche des fünften und siebten Studienseesters, können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzurechnenden Leistungspunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

## § 5

### Studienplan, Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Werkstofftechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studienseester,
  2. Anzahl und Inhalt der **wählbaren** Schwerpunktmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl
  3. Anzahl und Inhalt der **wählbaren** fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl
  4. die näheren Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.
- (2) Studienziele, detaillierte Inhalte und Lehrveranstaltungsart der einzelnen Module sowie nähere Bestimmungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme gesondert regeln. Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

## § 6

### Leistungspunkte

Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

## § 7

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen "Mathematik", „Physik“, „Allgemeine Werkstofftechnik“, „Allgemeine Chemie“ und „Technische Mechanik“ erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden alle übrigen Prüfungen des ersten Studienabschnitts erstmalig ablegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die nichtabgelegten Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnitts erzielt hat.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 70 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnitts erzielt hat.
- (5) In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

## § 8

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Davon sind 18 Wochen als praktische Tätigkeit zusammenhängend zu erbringen.
- (2) Die in der Anlage ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden als Block in jeweils einer Woche zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters durchgeführt. Form, Organisation und Prüfung dieser Lehrveranstaltungen werden vom Beauftragten für das Praktische Studiensemester rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 9

### **Prüfungskommission**

Der Fakultätsrat bestellt eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

## § 10

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt dem/der Studierenden. Als Datum der Ausgabe und Anmeldung gilt das Datum des Eingangs der Anmeldung im Studienbüro.
- (2) Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst sein.

- (3) Die Bachelorarbeit endet mit der Abgabe der Abschlussarbeit und deren Bewertung. Die Abschlussarbeit ist einmal in gedruckter und einmal in digitaler Fassung im Sekretariat der Fakultät Werkstofftechnik abzugeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit endet mit deren Abgabe. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels im Sekretariat der Fakultät Werkstofftechnik. Das Bemühen um die fristgerechte Abgabe der Arbeit obliegt den Studierenden.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch Erst- und Zweitgutachter im Rahmen der durch die Allgemeine Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses ist maßgeblich der Eingang der Bewertung im Studienbüro. Diese Meldung kann in elektronischer oder Papierform durch die Gutachter oder das Sekretariat der Fakultät Werkstofftechnik erfolgen. Das Bemühen um die fristgerechte Bewertung und deren Meldung ans Studienbüro obliegt den Gutachtern.

## § 11

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

## § 12

### **Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote - wenn in der Anlage nicht anders geregelt - aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller endnotenbildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

## § 13

### **Zeugnis, Diploma Supplement**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

## § 14

### Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform: „B.Eng.“) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 15

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 in diesem Studiengang beginnen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Studierende des Bachelorstudienganges Werkstofftechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO B-WT) vom 29. September 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 24; [ohm-hochschule.de](http://ohm-hochschule.de)) zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011 lfd. Nr. 23; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)); im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 02. August 2013.

Nürnberg, 02. August 2013

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 26, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. August 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Werkstofftechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

### 1. Studienabschnitt (Semester 1-3)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
1	Ingenieurmathematik	4	SU, Ü	schrP 90	5
2	Allgemeine Werkstofftechnik	4	SU	schrP 90	5
3	Grundlagen der Werkstoffe	4	SU	schrP 90	5
4	Allgemeine Chemie	5	SU	schrP 90	5
5	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	5	SU, Ü	schrP 90 <sup>3)</sup>	6
6	Mess- und Regelungstechnik	4	V, P	schrP 60	4
7	Technologie der Werkstoffe I	4	SU	schrP 90	5
8	Technologie der Werkstoffe II	4	SU	schrP 90	5
9	Technologie der Werkstoffe III	4	SU	schrP 90	5
10	Allgemeine Physik	4	SU, Ü	schrP 90	5
11	Physikalische Chemie	4	SU	schrP 90	5
12	Chemie Praktikum	6	P	mE <sup>1)</sup>	5
13	Technologie der Werkstoffe IV	4	SU	schrP 90	5
14	Technologie der Werkstoffe V	4	SU	schrP 90	5
15	Angewandte Physik Praktikum	6	P	mE <sup>1)</sup>	5
16	Verfahrenstechnik	4	V	schrP 90	5
17	English Presentation	4	SU	schrP 90 <sup>2)</sup>	5
18	Materialprüfung Praktikum	4	P	mE <sup>1)</sup>	5
<b>Insgesamt (1. Studienabschnitt)</b>		<b>78</b>			<b>90</b>

## 2. Studienabschnitt (Semester 4 – 7)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
19	Schwerpunktmodul I	6	SU, P	schrP 90	7
20	Schwerpunktmodul II	6	SU, P	schrP 90	7
21	Schwerpunktmodul III	6	SU, P	schrP 90	7
22	Industriepraktikum Seminar	18 W.	P	<sup>1)</sup>	27
		2 W.	SU	<sup>1)</sup>	2
23	Schwerpunktmodul IV	6	SU, P	schrP 90	7
24	Schwerpunktmodul V	6	SU, P	schrP 90	7
25	Schwerpunktmodul VI	6	SU, P	schrP 90	7
26	Allgemein- und fachwissen- schaftliche Wahlpflichtmodule	20	SU, Ü, Pr, S	<sup>3)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>	20
27	Projektarbeit	24	P	Bericht	19
28	Bachelorarbeit	12	P	BA	10
<b>Insgesamt (Gesamtstudium)</b>		<b>170</b>			<b>210</b>

- <sup>1)</sup> Für die nicht endnotenbildende Prüfungsleistung ist „mE“ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- <sup>2)</sup> Zusätzlich zur Prüfung finden veranstaltungsbegleitend 15-25-minütige Seminarvorträge statt, welche mit einem Gewicht von 50% in die Endnote einfließen.
- <sup>3)</sup> Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- <sup>4)</sup> Die Endnoten sind **einzel**n im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- <sup>5)</sup> Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

### Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
LP	=	Leistungspunkte
mE	=	mit Erfolg
P	=	Praktikum
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
Stbgl. LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Wochen